

# STELLPLATZ- UND ABLÖSESATZUNG der Stadt Obertshausen

## Präambel

Auf die nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen stützt sich die Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Obertshausen:

1. §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) und der §§ 50 und 87 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. 1993 Teil I S. 655),
2. §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) und der §§ 50 und 87 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. 1993 Teil I S. 655),
3. §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 Seite 2) - sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. I Seite 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I Seite 562, 567).

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen hat in ihrer Sitzung am 11.05.1995 die Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Obertshausen beschlossen, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.09.2001 (Stadtverordnetenbeschluss 23.08.2001).

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Satzung enthält besondere Bestimmungen über die Ausstattung, Gestaltung, Art und Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (KFZ) und von Fahrradabstellplätzen im Gebiet der Stadt Obertshausen. Darüber hinaus regelt sie die Möglichkeit einer finanziellen Ablösung der Stellplatzpflicht.

## § 2

### Begriffe

1. Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von KFZ außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen und sich wie folgt unterscheiden:
  - a) Offene Stellplätze sind nicht überdachte bauliche Anlagen,
  - b) Carports sind offene, lediglich überdachte bauliche Anlagen,
  - c) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume,

2. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

### § 3

#### Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

1. Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn hierfür die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort den Regelungen dieser Satzung entsprechend hergestellt werden.
2. Wesentliche Änderungen baulicher und sonstiger Anlagen oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung von Anlagen im Sinne des Abs. 1 gleich. In diesen Fällen ist bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze von dem geänderten Gesamtzustand der Anlage auszugehen.
3. Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze in Anzahl, Größe und Beschaffenheit entsprechend den Vorgaben dieser Satzung hergestellt werden, so dass die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufgenommen werden können.

### § 4

#### Anzahl der notwendigen Stellplätze für KFZ und Abstellplätze für Fahrräder

1. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bestimmt sich nach der, dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage I. Angefangene Bemessungseinheiten ab einschließlich 0,5 sind als volle Einheiten zu rechnen.
2. Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart die Richtwerte der Anlage I nicht erfasst, richtet sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem tatsächlichen Bedarf.
3. Bei Anlagen mit mehreren verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatz- bzw. Fahrradabstellplatzbedarf jeweils getrennt zu ermitteln und zu addieren. Eine Verringerung der hiernach maßgebenden Stellplatz- bzw. Fahrradabstellplatzzahl kann zugelassen werden, soweit sichergestellt ist, dass die Betriebs- und Geschäftszeiten der verschiedenartigen Nutzungen zeitlich nicht zusammenfallen.
4. Im Einzelfall ist neben den erforderlichen Stellplätzen für Personenkraftwagen eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen und Omnibusse nachzuweisen. Die Anzahl der Stellplätze richtet sich dabei nach dem tatsächlichen Bedarf.
5. In Ausnahmefällen, in denen der voraussehbare PKW-Stellplatzbedarf, der sich aus der Anzahl der zu erwartenden ständigen Benutzer und Besucher sowie aus der Art und Lage der baulichen oder sonstigen Anlagen ergibt, in offensichtlichem Missverhältnis zu den Stellplatzzahlen dieser Satzung steht, kann die Zahl der zu schaffenden Stellplätze für PKW erhöht oder ermäßigt werden. Die Entscheidung über solche Ausnahmen obliegt dem Magistrat.

### § 5

#### Größe der Stellplätze für KFZ und Abstellplätze für Fahrräder

1. Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze sind nach folgenden Mindestmaßen zu errichten:

a) Stellplatz für PKW	2,3 m x 5,0 m
behindertengerechter PKW-Stellplatz	3,5 m x 5,0 m
b) Stellplatz für LKW und Omnibusse	3,5 m x 12,0 m
c) Stellplatz für Lastzüge und Gelenkbusse	3,5 m x 18,0 m

2. Notwendige Fahrgassen sind mit ausreichender Mindestbreite anzulegen.
3. Fahrradabstellplätze müssen so bemessen sein, dass sie ein bequemes und sicheres Abstellen der Fahrräder ermöglichen.

## § 6

### Lage und Anordnung der Stellplätze

1. Stellplätze sind verkehrssicher anzulegen und so anzuordnen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche auf möglichst kurzem Wege und ohne das Überqueren anderer Stellplätze erreicht werden können. Zwei Stellplätze, die einer Wohneinheit zugeordnet sind, können auch so angeordnet werden, dass der eine nur über den anderen anfahrbar ist. Dies gilt ausschließlich für Ein- und Zweifamilienhäuser.
2. Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5 m vorzusehen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn bezüglich der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs keine Bedenken bestehen und andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Stauräume vor Garagen werden im Sinne des § 6 Abs. 1 als Stellplatz anerkannt. Dies gilt nicht für Stapelparkanlagen.
3. Sollen Stellplätze oder Garagen nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung von maximal 300 m Fußweg auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, so muss die Nutzung durch Eintragung einer Baulast nach den Vorschriften der HBO sichergestellt werden.
4. Rampen für Stellplätze oder deren Zufahrten dürfen auf einer Länge von 3 m, gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze aus, eine max. Längsneigung von 10 % aufweisen.
5. Fahrradabstellplätze sind im Gebäude selbst oder in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches auf dem Grundstück zu errichten. Dabei muss bei Mehrfamilienhäusern ab 4 WE sowie bei Anlagen gewerblicher Nutzung stets ein ausreichend großer Anteil der gemäß Anlage I geforderten Fahrradabstellplätze von außen frei zugänglich soweit möglich ebenerdig in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches vorgesehen werden.

## § 7

### Herstellung und Instandhaltung

Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind so herzustellen und instand zu halten, dass die Benutzbarkeit stets gewährleistet ist.

## § 8

### Gestaltung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

1. Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze mit Ausnahme von Garagen dürfen nur mit Verbundsteinen oder wasserdurchlässigem Material, wie z. B. Rasengittersteinen o. ä. hergestellt werden. Eine vollflächige Versiegelung der Stellplatzflächen durch Asphalt- oder Betonbeläge ist nur zulässig, wenn gemäß § 50 Abs. 2 HBO die Nutzung dies zum Schutz des Grundwassers erfordert (WS II).
2. Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 6 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mindestens 14 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 4,00 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauernd zu

unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

3. Fahrradabstellplätze außerhalb baulicher Anlagen sind mit Fahrradständern auszustatten, die ein standfestes und diebstahlhemmendes Abstellen der Fahrräder ermöglichen.

## **§ 9**

### Gestaltung von Garagen

1. Garagen sollten sich in ihrer baulichen Gestaltung in die Umgebung einfügen und bezüglich ihrer Ausführung (wie z. B. Bauform, Tor und Wandoberfläche) bei nebeneinander liegenden Garagen aufeinander abgestimmt werden.
2. Tiefgaragen sind auf ihren oberflächigen Bereichen, die nicht selbst von genehmigten baulichen Anlagen, wie z. B. Terrassen, Stellplätzen u. ä. überdeckt sind, mit einer ausreichenden Erdüberdeckung von ca. 50 cm zu versehen und entsprechend zu begrünen.
3. Tiefgaragen sollten unter dem Sicherheitsaspekt möglichst transparent, hell, einsehbar und übersichtlich gestaltet werden. In Tiefgaragen, die diese Bedingungen nicht erfüllen sowie in größeren Tiefgaragen ab 50 Stellplätze sollte eine ausreichende Anzahl an Frauenparkplätzen in der Nähe des Eingangs/der Zufahrt und/oder des Treppenhauses jedoch immer in gut einsehbaren Bereichen eingerichtet werden.

## **§ 10**

### Stapelparkanlagen

Stapelparkanlagen für zwei oder mehr übereinander abzustellende Kraftfahrzeuge sind nur in Garagen sowie innerhalb von Gebäuden zulässig. Besucherstellplätze für gewerbliche Anlagen, soziale Einrichtungen und dergleichen dürfen nicht in Stapelparkanlagen angeordnet werden.

## **§ 11**

### Ablösung

1. Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann in besonders zu begründenden Einzelfällen die Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen. Über die Ablösung entscheidet der Magistrat der Stadt Obertshausen auf Antrag.
2. Die Ablösung von Fahrradabstellplätzen ist nicht zulässig.

## **§ 12**

### Ablösebetrag

Der im Falle einer Ablösung an die Stadt zu zahlende Geldbetrag ist aus der Anlage II, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

## **§ 13**

### Besondere Bestimmungen

Diese Satzung setzt anderslautende Festlegungen in Bebauungsplänen bezüglich der Anzahl von Stellplätzen außer Kraft. Darüber hinausgehende Regelungen von Bebauungsplänen zur Gestaltung von Stellplätzen bleiben unberührt.

## **§ 14** Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 Ziffer 5 und 19 HBO handelt, wer entgegen § 50 Abs. 9 HBO notwendige Stellplätze, Garagen oder Abstellplätze für Fahrräder zweckentfremdet nutzt oder zur zweckfremden Nutzung überlässt oder gegen die Ge- und Verbote der §§ 4 bis 10 dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße belegt werden, soweit die Tat nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bedroht ist.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Falle des § 82 Abs. 1 Satz 5 HBO die untere Bauaufsichtsbehörde. Im Falle des § 82 Abs. 1 Satz 19 HBO der Magistrat der Stadt Obertshausen.

## **§ 15** Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1995 in Kraft. Die Anlagen I und II werden Bestandteil der Satzung. Zugleich tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Obertshausen vom 29.11.1983 i.d.F. vom 12.02.1990 außer Kraft.

Obertshausen, den 12. Mai 1995

Der Magistrat  
der Stadt Obertshausen

gez. Seib

Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht: 18.05.1995

## **Anlage I**

( § 4 der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Obertshausen)

Tabelle für den Stellplatzbedarf und den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1.</b>	<b><u>Wohngebäude</u></b>		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze	2
1.2	Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Altenwohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 10 Betten jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 je 2 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmer- wohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stellplatz je 8 Betten jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 25 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.10	Altenpflegeheime	1 Stellplatz je 10-12 Betten jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 25 Betten
1.11	Aussiedler-, Obdachlosen-, Asylantenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	1 je 5 Betten
<b>2.</b>	<b><u>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u></b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 60 qm Bruttogeschosßfläche	1 je 120 qm Bruttogeschosßfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Massagepraxen, Sonnenstudios udgl.)	1 Stellplatz je 40 qm Bruttogeschosßfläche	1 je 80 qm Bruttogeschosßfläche
<b>3.</b>	<b><u>Verkaufsstätten</u></b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsnutzfläche jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stellplatz je 50 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte > 600 qm Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske, Verkaufshallen, Imbisse etc.	1 Stellplatz je 10 qm Verkaufsnutzfläche jedoch mindestens 2 Stellplätze je Kiosk	1 je 20 qm Verkaufsnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>4.</b>	<b><u>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</u></b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Vortragssäle, Schulaulen)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
<b>5.</b>	<b><u>Sportstätten</u></b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	1 je 250 qm Sportfläche zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	1 je 50 qm Hallenfläche zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 qm Grundstücksfläche	1 je 200-300 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	1 je 5 - 10 Kleiderablagen
5.7 <sup>1</sup>	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	1 je 10 - 15 Kleiderablagen zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze

<sup>1</sup> Geändert durch Ziffer 5.7 der Anlage I der 1. Änderungssatzung vom 26.06.1995 (Stadtverordnetenbeschluss 12.05.1995)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	1 je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	1 je Spielfeld zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	8 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	2 je Bahn
5.12	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche
6. <sup>2</sup>	<u>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</u>		
6.1	Gaststätten und Bars	1 Stellplatz je 10 qm Gastraumfläche	1 je 8 qm Gastraumfläche
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
<b>7.</b>	<b><u>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</u></b>		
7.1	Grundschulen	1,5 Stellplätze je Klasse	1 je 3 Schüler
7.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,5 Stellplätze je Klasse zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	1 je 2 Schüler
7.3	Sonderschulen für Behinderte	1,5 Stellplätze je Klasse	1 je 15 Schüler
7.4	Kindergärten, Kindertagesstätten udgl.	1 Stellplatz je Gruppe jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 je Gruppe

<sup>2</sup> Geändert durch Ziffer 6 der Anlage I der 1. Änderungssatzung vom 26.06.1995 (Stadtverordnetenbeschluss 12.05.1995)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b><u>8. Gewerbliche Anlagen</u></b>			
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 - 10 Beschäftigte
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stellplätze je Pflegeplatz	-
8.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage zusätzlich ein Stauraum für mindestens 20 KFZ	-
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz mindestens jedoch 5 Stellplätze	-
8.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 8 qm Nutzfläche jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 20 qm Nutzfläche
<b><u>9. Verschiedenes</u></b>			
9.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 4 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
9.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 je 750 qm Grundstücksfläche

**Anlage II**<sup>3</sup>  
Festsetzung der Ablösebeträge

( § 12 der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Obertshausen)

Im Stadtgebiet von Obertshausen werden folgende Ablösebeträge festgesetzt:

1. Pkw	6.520,00 €
2. LKW und Omnibusse	26.075,00 €
3. Lastzüge und Gelenkbusse	38.345,00 €

---

<sup>3</sup> Geändert mit Wirkung vom 01.01.2002 durch Anlage II der 2. Änderungssatzung vom 20.09.2001 (Stadtverordnetenbeschluss 23.08.2001)